

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - als Material zu überweisen.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Behinderten-Pauschbetrag gemäß § 33b Abs. 1-3 Einkommensteuergesetz auch auf pflegende Geschwister und nicht nur auf die Eltern oder Großeltern übertragen werden kann.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass zwar der Behinderten-Pauschbetrag eines Kindes unter den Voraussetzungen des § 33b Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) auf die Eltern übertragen werden könne, auf Geschwister hingegen nicht. Vielfach übernehmen jedoch Geschwister die Pflege ihrer Schwestern/Brüder und trügen damit auch die entsprechenden Belastungen. Es seien dies die Belastungen, die die Eltern tragen würden, wenn sie noch hierzu in der Lage wären oder nicht bereits verstorben seien. Pflegende Geschwister übernehmen somit die Rolle der Eltern/Großeltern. In solchen Fällen sei es angemessen, ihnen auch den entsprechenden steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag zuzuerkennen.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Eingabe ist auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 92 Mitzeichnungen sowie sieben Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundlegend fest, dass der typisierende Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1-3 EStG es behinderten Menschen ersparen soll, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie einen erhöhten Wäschebedarf anfallen, im Einzelnen im Rahmen von § 33 EStG nachweisen zu müssen. Damit hat jeder behinderte Mensch, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die Wahl, für die genannten Aufwendungen entweder – ohne Anrechnung einer zumutbaren Belastung – einen nach dem Grad seiner Behinderung gestaffelten Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen oder – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastungen – seinen tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend zu machen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann nach § 33b Abs. 5 EStG der Behindertenpauschbetrag gemäß § 33b Abs. 1-3 EStG eines Kindes auf ihn übertragen werden, wenn ihm der Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld für das Kind zusteht und das Kind den Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt.

Der Petitionsausschuss ruft weiter in Erinnerung, dass § 33b Abs. 5 EStG eingeführt wurde, weil bei Kindern die Aufwendungen, die infolge der Behinderung erwachsen, von denjenigen getragen werden, die den Anspruch auf Kindergeld oder den Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG haben. Der Behinderten-Pauschbetrag steht aber nur dem betroffenen Kind zu und kann sich deshalb grundsätzlich nur bei diesem steuerlich auswirken. Die Vereinfachungsregelung des § 33b Abs. 1-3 EStG würde also – mangels eigener behinderungsbedingter Aufwendungen des Kindes – ins Leere gehen.

Eine vergleichbare rechtliche Situation kann bei Personen, die ihre Geschwister pflegen, aber gerade nicht entstehen. Dies rührt daher, weil Geschwister untereinander nicht zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind, geschweige denn untereinander Anspruch auf Kindergeld noch auf den Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG haben.

Jedoch weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Steuerpflichtige Aufwendungen, die ihm etwa für die Pflege seiner Geschwister entstehen, unabhängig von der Vorschrift des § 33b EStG nach § 33 EStG als

außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen kann, wenn die Übernahme der Pflege unter Berücksichtigung der näheren Umstände des Einzelfalles aus rechtlichen oder sittlichen Gründen im Sinne des § 33 Abs. 2 EStG zwangsläufig gewesen ist. Allein das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses reicht hierfür allerdings nicht aus. Danach können beispielsweise Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen in einem Heim oder – unter bestimmten Umständen – solche, die durch die persönliche Pflege eines nahen Angehörigen entstehen, berücksichtigt werden (vgl. Bundesfinanzhof – BFH – vom 22.10.1996 – BStBl 1997 II S. 558).

Weiterhin kann zudem ein Steuerpflichtiger nach § 33b Abs. 6 Satz 1 EStG wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihm durch die Pflege einer Person (z. B. Geschwister) erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn er dafür keine Einnahmen erhält.

Ziel der Einführung des Pflege-Pauschbetrages mit dem Steuerreformgesetz 1990 war es gerade, die häusliche Pflege zu stärken und die vielfältigen Belastungen, die die persönliche Pflege eines Schwerpflegebedürftigen mit sich bringt, in angemessenem Rahmen steuerlich anzuerkennen. Da die persönliche Pflege eines ständig Hilflosen aber neben leicht nachweisbaren finanziellen Aufwendungen auch eine Vielzahl von Belastungen mit sich bringt, die schwer oder gar nicht zu belegen sind, soll der Pflege-Pauschbetrag Erleichterung verschaffen, indem auf Aufzeichnungen und Belege verzichtet wird (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 11/2157, S. 151 ff.).

Zu der vorliegenden Eingabe ist am 28. Januar 2015 ein Berichterstattergespräch durchgeführt worden. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden die bestehenden rechtlichen Regelungen im Einzelnen erörtert, insbesondere auch die Möglichkeiten, die pflegende Geschwister haben, um die Kosten für die Pflege steuerlich geltend zu machen (Sonderausgaben, Pflege-Pauschbetrag). Deutlich wurde aber auch, dass – in Ermangelung eines eigenen Einkommens des behinderten Kindes – der Behinderten-Pauschbetrag bei pflegenden Geschwistern wegen des Fehlens einer Rechtspflicht, füreinander einzustehen, ins Leere geht. Seitens der Berichterstatter wurde die Auffassung vertreten, dass man hier eine steuerliche Lösung finden müsse, die von den Beteiligten – also etwa von pflegenden Geschwistern – auch als

gerecht empfunden werde. Diese Zielsetzung sei auch als gesellschaftliche Aufgabe anzusehen.

Der Petitionsausschuss erinnert im Zusammenhang mit der vorliegenden Eingabe daran, dass im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode die Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes als Priorität formuliert wird. Weiterhin soll auf dem Weg der inklusiven Gesellschaft die UN-Behindertenrechtskonvention bei politischen Entscheidungen, die den Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden. Gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen soll der diesbezügliche nationale Aktionsplan weiter entwickelt werden. Angesichts dessen hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - als Material zu überweisen.